

G e s e t z

über den Bebauungsplan Horn 8

Vom ... 16. Dez. 1966

**Archiv**

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Horn 8 für das Plangebiet Querkamp - Speckenreye - Legienstraße - Hermannstal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Gewerbegebiet sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

B e g r ü n d u n g

Der Bebauungsplan Horn 8 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 1359) öffentlich ausgelegen.

## II.

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet vorwiegend als Wohnbaugebiet und im östlichen Teil eine Fläche für Arbeitsstätten aus. Die Straße Hermannstal ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

## III

Der größte Teil des Plangebiets ist bebaut. Es handelt sich zu einem großen Teil um viergeschossige Wohngebäude beiderseits der Straße Kroogblöcke. An der Speckenreye stehen vornehmlich eingeschossige Wohngebäude und im östlichen Teil des Plangebiets ein- und zweigeschossige gewerblich genutzte Baulichkeiten. Durch den westlichen Teil des Plangebiets verläuft eine Teilstrecke der 110 kV-Freileitung von Tiefstack zum Abspannwerk der Hamburgischen Electricitätswerke AG. im Stadtteil Marienthal.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung des Plangebiets zu sichern und die Verkehrsverhältnisse zu verbessern.

Die Ausweisung des Baulandes entspricht größtenteils dem gegenwärtigen Bestand. Es ist am Hermannstal und an der Straße Kroogblöcke als reines Wohngebiet mit vier Geschossen und an der Speckenreye als reines Wohngebiet mit höchstens zweigeschossiger offener Bauweise ausgewiesen. Für das Gewerbegebiet ist ein- und zweigeschossige Bauweise vorgeschrieben. Es sollen hier vornehmlich Betriebe für die Nahversorgung der umliegenden Wohngebiete angesiedelt werden (Gewerbehof).

Die Straße Hermannstal ist eine Teilstrecke des Autobahnzubringers von Horn zur Bundesautobahn-Anschlußstelle Öjendorf. Sie ist in den bestehenden Grenzen mit einer Breite zwischen 25,0 m und 30,0 m ausgewiesen. Wegen der hier zu erwartenden erheblichen Verkehrsdichte sind Gehwegüberfahrten nicht zugelassen, ausgenommen hiervon ist die Zu- und Abfahrt für eine Tankstelle.

Weil für den Besucherverkehr der viergeschossigen Bebauung keine Parkplätze vorhanden sind und die abgestellten Fahrzeuge den Anliegerverkehr behindern, sind an der Straße Kroogblöcke Parkbuchten vorgesehen. Die übrigen Straßen sind mit geringfügigen Erweiterungen in den bestehenden Grenzen ausgewiesen.

## IV

Das Plangebiet ist etwa 93 800 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 17 270 qm (davon neu etwa 620 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch die Herrichtung der Straßenflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.